

Vorbemerkungen:

Herr Thorsten zur Jacobsmühlen beantragte schriftlich (Anhang 1), dass der Rhein-Sieg-Kreis im Hinblick auf die Bekämpfung der Varroatose die im Beschlussvorschlag geschilderte Vorgehensweise beschließen möge.

Gemäß § 15 Abs. 3 Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis hat der Kreisausschuss über diese Anregung zu entscheiden. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2011 beschlossen, dass diese Entscheidung durch den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz vorzubereiten ist.

Erläuterungen:

Bezugnehmend auf die Vorlage zu Tagesordnungspunkt 3.2 der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 14.09.2011 wird im Folgenden schwerpunktmäßig auf die mit dem Bürgerantrag gestellten Forderungen des Antragstellers eingegangen.

zu 1. Bußgeld in Höhe von 1.000,00 € bei Verletzung der Meldepflicht

Wer Bienen halten will, hat dies gemäß § 1a Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) bis spätestens zum Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der gehaltenen Bienenvölker sowie deren Standort(e) zu melden. Eine darüber hinausgehende jährliche Meldepflicht besteht seitens der Imker nur gegenüber der Tierseuchenkasse.

Daher kann es hier nur zu einem einmaligen Verstoß gegen die Meldepflicht, eben bei Aufnahme der Bienenhaltung, kommen. Wiederholte Verstöße entstünden nur bei einer Nichteinhaltung der jährlichen Berichtspflicht bei der Tierseuchenkasse zur aktuellen Anzahl der gehaltenen Bienenvölker. Dies wäre dann gegebenenfalls durch die Tierseuchenkasse in eigener Zuständigkeit zu ahnden.

Kommt der Imker seiner Meldepflicht nach § 1a BienSeuchV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, handelt er gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 BienSeuchV ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz (TierSG).

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden. Bei der Festsetzung der Geldbuße ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden.

Die Imker im Rhein-Sieg-Kreis betreiben zum überwiegenden Teil eine Hobby-Bienenhaltung und produzieren Honig nur für den Eigenbedarf bzw. veräußern zur Deckung der laufenden Kosten geringe Mengen.

Die vom Antragsteller geforderte pauschale Bewehrung eines Verstoßes gegen die Meldepflicht gemäß § 1a BienSeuchV in Höhe von 1.000,00 € unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls entspräche einer nicht pflichtgemäßen Ermessensausübung durch die Behörde und würde voraussichtlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten.

Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sollte daher weiterhin im Ermessen der Verwaltung stehen.

zu 2. Anordnung der Untersuchung auf Befall mit der Amerikanischen (Bösartigen) Faulbrut

Sofern hier Tatbestände für einen Verstoß gegen die Meldepflicht gemäß § 1a BienSeuchV oder die Verbringung von Bienenvölkern ohne Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 5 BienSeuchV bekannt werden sollten, würde in Würdigung des Einzelfalls ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Imker gemäß § 26 BienSeuchV im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG eingeleitet.

Dabei würde neben der Nachholung der Meldepflichten des Imkers die Vorlage einer Bescheinigung über die Freiheit von Erregern der Amerikanischen („Bösartigen“) Faulbrut verlangt. Die entsprechenden Untersuchungen gingen zu Lasten des Imkers.

Die vom Antragsteller geforderte Vorgehensweise der grundsätzlichen Bestrafung der Imker wird von hier

als nicht zielführend angesehen. Eine verstärkte Aufklärung, Beratung oder Belehrung der verständigen Imker wird, sowohl von den Imkervereinen als auch dem Kreisveterinäramt, als der richtige Weg angesehen.

zu 3. Untersagung der Bienenhaltung bei wiederholten Verstößen gegen die Meldepflichten

Der ausschließliche Verstoß gegen Meldepflichten in diesem Sinne fällt nicht unter die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die eine Untersagung der Tierhaltung zulassen. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

zu 4. Erlass einer Verordnung zur Bekämpfung der Varroa-Milbe

Bei der Varroatose handelt es sich nicht um eine anzeigespflichtige Bienenseuche und sie unterliegt damit nicht der staatlichen Tierseuchenbekämpfung. Des ungeachtet ist die Varroatose eine ernstzunehmende Erkrankung der Bienenvölker und bedarf zwingend der angemessenen und nachhaltigen Behandlung. Diese obliegt jedoch primär dem Imker, der hierzu geeignete Mittel zur Hand hat.

Ein möglicher Befall der Bienenstöcke mit Varroa-Milben ist mit bloßem Auge gut zu erkennen und die Behandlung mit organischen Säuren oder Thymol-Präparaten bedarf neben dem grundsätzlichen Wissen zur Bienenhaltung keiner besondere Sach- und Fachkenntnis. Der Erfolg einer durchgeführten Behandlung und das evtl. Erfordernis weitergehender Nachbehandlungen bzw. Vorsorgebehandlungen sind durch den jeweiligen Imker am ehesten erkennbar.

Gemäß § 15 Abs. 2 BienSeuchV kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroa-Milben zu behandeln sind, dabei kann auch die Art der Behandlung bestimmt werden.

Die Anordnung und den Erlass einer derartigen Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Varroatose fordert Herr zur Jacobsmühlen mit seinem Bürgerantrag.

Im Hinblick auf den Erlass einer solchen Tierseuchenverordnung sind jedoch verschiedene Aspekte zu berücksichtigen.

Eine amtlich angeordnete Bekämpfung der Varroa-Milbe würde entsprechend engmaschige Kontrollen der bekannten Bienenhaltungen auf durchgeführte Behandlungen erforderlich machen. Entscheidend hierbei wäre, dass gezielt auch nur die bekannten, d. h. gemeldeten Bienenhaltungen überprüft werden könnten. Ein „Aufspüren“ nicht gemeldeter Bienenhaltungen ist aufgrund der Größe und Topographie des Kreisgebietes nicht möglich. Zudem befinden sich Bienenstände naturgemäß meist in Feld und Flur und somit abseits von Wohnbebauungen und öffentlichen Straßen und Wegen. Das Bekanntwerden bislang nicht gemeldeter Bienenhaltungen geschieht somit in der Regel zufällig bzw. aufgrund von Anzeigen Dritter.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die amtliche Bekämpfung der Varroatose eine zusätzliche freiwillige Aufgabe der Verwaltung wäre, die nur mit erheblichem personellem bzw. finanziellem Aufwand zu leisten wäre. Eine staatliche finanzielle Unterstützung ist aufgrund der nicht vorhandenen Anzeigepflicht nicht vorgesehen.

Allein durch das Feststellen eines Varroa-Milben-Befalls eines Bienenvolkes kann eine Nichtbehandlung durch den Imker nicht sicher nachgewiesen werden. Es kann sich hierbei durchaus um einen erneuten Befall oder Restbestände einer noch nicht vollständig abgeschlossenen Bekämpfung handeln. Nicht jeder Befall mit Varroatose führt automatisch zu einem Absterben des Bienenvolkes. Ist dieses grundsätzlich bei guter Gesundheit und wird regelmäßig durch den Imker gepflegt und versorgt, kann ein Varroa-Milben-Befall ohne größere Verluste überstanden werden.

Eine Anordnung der Tierseuchenbekämpfung – wie gefordert – ist daher nach Ansicht des Kreisveterinäramtes und der hier ansässigen Imkervereine nicht der geeignete Weg einer erfolgreichen Bekämpfung. Vielmehr sollte durch intensive Aufklärung und regelmäßige Information der Imker nachhaltig das Bewusstsein für die Relevanz aufgebaut und gestärkt werden.

In Vertretung

Annerose Heinze
(Kreisdirektorin)